

Nr ... der Urkundenrolle für ...

Verhandelt

zu Rostock am ...

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

...

mit dem Amtssitz in ... Rostock

erschieden heute:

1. [Name und Adresse], sich ausweisend durch Vorlage seines gültigen Bundespersonalausweises Nr. ...;
- 2.
- 3.
- 4.

Der Erschienene zu 1. erklärte, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern im Namen der Landeshauptstadt Schwerin, im Folgenden auch als „Verkäuferin“ bezeichnet.

Aufgrund **(Vollmacht etc. vom Notar einzusetzen)**

Der Erschienene zu 2. erklärt, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, im Folgenden auch als „Land M-V“ bezeichnet.

Aufgrund **(Vollmacht etc. vom Notar einzusetzen)**

Der Erschienene zu 3. erklärt, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern im Namen des Landkreises Ludwigslust-Parchim, im Folgenden auch „Landkreis“ genannt.

Aufgrund **(Vollmacht etc. vom Notar einzusetzen)**

02.05.2016

Der Erschienene zu 4. erklärt, im Folgenden nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern im Namen der Stadt Parchim, im Folgenden auch „Parchim“ genannt.

Aufgrund **(Vollmacht etc. vom Notar einzusetzen)**

Die Erschienenen zu 2. bis 4. zusammen nachstehend auch als „die Käufer“ bezeichnet.

I. Vorbemerkung

1. Die Verkäuferin ist die alleinige Gesellschafterin der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Abteilung B des Handelsregisters des Amtsgerichts Schwerin unter der Registernummer HRB 7402 eingetragen ist und ihren Sitz in Schwerin hat, im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000,00 Euro und ist voll eingezahlt.

Das Stammkapital besteht aus folgenden Geschäftsanteilen:

Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 299.000,00 Euro

Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000,00 Euro

Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro

Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe von 26.000,00 Euro

2. Geschäftsgrundlage des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages gemäß III. dieser Urkunde ist die Durchführung des Unternehmenskaufvertrages im Wege des asset deal zwischen dem Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim und der Gesellschaft am 01.08.2016, wonach der Zweckverband seinen Geschäftsbetrieb (Mecklenburgisches Landestheater Parchim) mit sämtlichen Aktiva, mit Ausnahme des Eigentums an der Immobilie Blutstraße 16 in Parchim, und mit den Passiva, die im Unternehmenskaufvertrag genannt sind, zum Kaufpreis von 1,00 Euro auf die Gesellschaft überträgt und zur Nutzung der Immobilie Blutstraße 16 in 19370 Parchim zwischen der Gesellschaft und dem Zweckverband den verhandelten Mietvertrag abschließt.

II. Gesellschafterbeschlüsse

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag für die Einberufung und Ankündigung vorgeschriebenen Formen und Fristen hält die Verkäuferin eine Gesellschafterversammlung der Mecklenburgisches Staatstheater gemeinnützige GmbH ab und beschließt einstimmig, was folgt:

1. Teilung von Geschäftsanteilen

- a) Der Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von 50.000,00 Euro wird geteilt in einen Geschäftsanteil Nr. 5 mit einem Nennbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro und einen Geschäftsanteil Nr. 6 mit einem Nennbetrag in Höhe von 40.000,00 Euro.
 - b) Der Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe von 26.000,00 Euro wird geteilt in einen Geschäftsanteil Nr. 7 mit einem Nennbetrag in Höhe von 20.400,00 Euro, einen Geschäftsanteil Nr. 8 mit einem Nennbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro und einen Geschäftsanteil Nr. 9 mit einem Nennbetrag in Höhe von 600,00 Euro.
2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird angewiesen, den Unternehmenskaufvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim bis spätestens 29.06.2016 rechtswirksam abzuschließen und die Unternehmensübertragung auf die Gesellschaft am 01.08.2016 durchzuführen und den Mietvertrag zur Immobilie Blutstraße 16, 19370 Parchim, beginnend ab 01.08.2016 abzuschließen.

III. Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag

§ 1 Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile, Stichtag

1. Die Verkäuferin verkauft hiermit den Geschäftsanteil Nr. 1. mit einem Nennbetrag in Höhe von 299.000,00 Euro und den Geschäftsanteil Nr. 9. mit einem Nennbetrag in Höhe von 600,00 Euro zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 299.600,00 Euro an das Land M-V und tritt diese Geschäftsanteile an das Land M-V ab. Das Land M-V nimmt diesen Verkauf und diese Abtretung an.
2. Die Verkäuferin verkauft hiermit den Geschäftsanteil Nr. 2. mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000,00 Euro, den Geschäftsanteil Nr. 5. mit einem Nennbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro und den Geschäftsanteil Nr. 8. mit einem Nennbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 40.000,00 Euro an den Landkreis und tritt diese Geschäftsanteile an den Landkreis ab. Der Landkreis nimmt diesen Verkauf und diese Abtretung an.
3. Die Verkäuferin verkauft hiermit den Geschäftsanteil Nr. 7. mit einem Nennbetrag in Höhe von 20.400,00 Euro an Parchim und tritt diese Geschäftsanteile an Parchim ab. Parchim nimmt diesen Verkauf und diese Abtretung an.

4. Die Kaufpreise sind nur zu zahlen, wenn das Stammkapital zum Stichtag vollwertig vorhanden ist bzw. nach den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfer durch Einzahlungen nachgewiesen ist.
5. Unabhängig vom Zeitpunkt der dinglich wirksamen Abtretung der Geschäftsanteile, ist Stichtag im Sinne dieses Vertrages der 31.07.2016, 24.00 Uhr.

§ 2 Vereinbarung für den Zeitraum bis zur Aufnahme der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister

1. Die Verkäuferin bevollmächtigt die Käufer für die von ihnen heute erworbenen Geschäftsanteile unwiderruflich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Käufer gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG im Verhältnis zur Gesellschaft als Gesellschafterin gelten, die folgenden Gesellschafterbeschlüsse zusammen mit der Verkäuferin nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gemäß **Anlage 1** zu fassen.
 - a) Abberufung aller oder einzelner bisheriger Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Änderung ihrer Vertretungsberechtigung sowie die Änderung und Beendigung der zugrundeliegenden Dienstverhältnisse.
 - b) Bestellung neuer Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Begründung von Dienstverhältnissen mit diesen.
 - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderung von Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Regelungen zu Vertretungen und Geschäftsführung sowie Gesellschafterversammlungen, Einzahlung in die Kapitalrücklagen, jedoch mit Ausnahme von Erhöhungen des Stammkapitals.
2. Die Verkäuferin verpflichtet sich, fortan keine Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft zu fassen, es sei denn, sie wurde von den Käufern dazu ausdrücklich und schriftlich aufgefordert, nach Fassung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gemäß **Anlage 1**.

§ 3 Fälligkeit des Kaufpreises/Eigenkapital

1. Zur Bestimmung des Stichtag-Eigenkapitals wird auf den Stichtag ein Abschluss der Gesellschaft (der „Stichtag-Abschluss“) erstellt, der eine Bilanz auf den Stichtag (die „Stichtag-Bilanz“) und eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum Stichtag umfasst. Der Stichtag-Abschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität mit dem Jahresabschluss per 31.12.2015 zu erstellen. Der Stichtag-Abschluss wird von der Gesellschaft erstellt. Die Verkäuferin und die Käufer werden veranlassen,

02.05.2016

dass die Gesellschaft den Stichtag-Abschluss bis spätestens 31.10.2016 aufstellt. Es muss zum Stichtag eine Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen unter Zuordnung zu den Vorstellungen erfolgen. Der Stichtag-Abschluss umfasst ausschließlich den bisherigen Geschäftsbetrieb des Mecklenburgischen Staatstheaters ohne den Geschäftsbetrieb des Theaters in Parchim. Die Verkäuferin hat gegen die Käufer den Anspruch, dass der Stichtagsabschluss entsprechend den Kriterien in § 4 Ziffer 8, 9 und 10 erstellt wird.

Der Stichtag-Abschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 316 ff. HGB unter Beachtung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag gemäß heutiger Satzungsänderung zu prüfen. Es sind Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Prüfungsschwerpunkte sind in jedem Fall alle Personalangelegenheiten, Sozialversicherungsbeiträge, Abfindungen etc.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes zum Stichtag ist der Einzelwirtschaftsplan des Mecklenburgischen Staatstheaters in der Zeit vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 in Abgrenzung zum Gesamtwirtschaftsplan 2016 (oder Einzelwirtschaftsplan vom 01.01.2016 bis 31.07.2016) mit der Maßgabe, dass alle gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen zu bilden sind mit Ausnahme von Urlaubsrückstellungen. Eine Abgrenzung genommener und nicht genommener Urlaubstage erfolgt nicht. Zum 31.12.2016 und 31.12.2017 hat die Geschäftsführung anhand der tatsächlichen Erkenntnisse ab 01.08.2016 den Stichtag-Abschluss zu berichtigen. Die beiden Berichtigungen Stichtag-Abschluss zum 31.12.2016 und 31.12.2017 sind sodann erneut durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Der Einzelwirtschaftsplan vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 des Mecklenburgischen Staatstheaters muss vollständig auskömmlich sein, so dass sich ohne Berücksichtigung der Sparte in Parchim per 31.12.2016 ein ausgeglichenes Ergebnis ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist der Verlust für das Gesamtjahr, ohne Betrachtung der Sparte in Parchim, aufzuteilen, entsprechend der Verteilung der Gesamteinnahmen (inkl. Zuwendungen) vom 01.01.2016 bis 31.07.2016 einerseits und vom 01.08.2016 bis 31.12.2016, andererseits. Der Stichtag-Abschluss ist so entsprechend zu berichtigen.

Jeder Erwerber hat das Recht, den Stichtag-Abschluss und die Berichtigungen zum 31.12.2016 und 31.12.2017 prüfen zu lassen, wobei sämtliche Erwerber sich auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen sollen.

Kommt der von der Gesellschaft bestellte Wirtschaftsprüfer zu anderen Ergebnissen als der von den Käufern bestellte Wirtschaftsprüfer, sind die

Wirtschaftsprüfer anzuhalten, ihre unterschiedlichen Auffassungen darzulegen und ihre Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Erfolgt dies nicht, ist durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer auf Anruf der Verkäuferin oder einer der Käufer ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter zu bestellen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Verkäuferin zu ½ und die Käufer zu ½.

Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die nach diesem Vertrag bestellten Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter Zugang zu den Geschäftsräumen der Gesellschaft und zu ihren Büchern und Unterlagen zum Zweck der Überprüfung des Stichtag-Abschlusses erhalten.

Ist das Saldo der Gewinn- und Verlustvorträge der Vorjahre und des Ergebnisses per 31.07.2016 am Stichtag negativ und bestätigen der/die bestellten Wirtschaftsprüfer diesen durch seinen/ihren Prüfungsbericht, hat die Verkäuferin Einzahlungen in Höhe dieses negativen Saldos in die Gesellschaft zu leisten. Ergibt sich aus den Berichtigungen des Stichtag-Abschlusses (31.12.2016 und 31.12.2017) ein jeweils anderer Betrag, so hat die Verkäuferin entweder entsprechend weitere Zuzahlungen zu leisten oder die Gesellschaft ist verpflichtet Überzahlungen zurückzuzahlen. Dies hat zu erfolgen mit Vorlage der Prüfungsberichte zu den Berichtigungen des Stichtag-Abschlusses.

Die Verkäuferin und die Gesellschaft haben dem/den Wirtschaftsprüfer(n) die Zahlungen nachzuweisen.

Der/Die Wirtschaftsprüfer der/die erstmals den Stichtagsabschluss zum 31.07.2016 prüft/en, hat/haben sodann zu prüfen, ob nach der Einzahlung das Stammkapital vollwertig vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, hat/haben der/die Wirtschaftsprüfer der Verkäuferin und der Erwerberin dies schriftlich zu bestätigen. Mit Zugang dieser Bestätigung sind die Kaufpreise für die Geschäftsanteile fällig.

§ 4 Gewährleistungen der Verkäuferin

Die Verkäuferin gewährleistet den Käufern in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages und für die Anlagen zu diesem Vertrag auf den 15.06.2016 (Erstellungstichtag der Anlagen) richtig und vollständig sind.

1. Die Ausführungen in der Vorbemerkung dieses Vertrages in Bezug auf die Verkäuferin und die Gesellschaft sind vollständig richtig.

2. Die Gesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtete und wirksam bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Die Gesellschaft hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen und ist nicht verpflichtet solche Beteiligungen zu erwerben.
4. Die Verkäuferin ist die rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Geschäftsanteile, die frei von jeglichen Belastungen wie von anderen zugunsten Dritter bestellten Rechten sind. Die Verkäuferin hat das Recht, über die Geschäftsanteile frei zu verfügen, ohne dass sie hierzu die Zustimmung eines Dritten benötigen würde oder eine solche Verfügung die Rechte eines Dritten verletzen würde.
5. Die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt; Rückzahlungen von Stammeinlagen sind nicht, auch nicht verdeckt, vorgenommen worden. Außer der Verkäuferin gibt es keine weiteren Gesellschafter der Gesellschaft. Die in das Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste ist vollständig und richtig.
6. Die Anlage _____ zu diesem Vertrag enthält eine vollständige und richtige Darstellung der Entwicklung des Stammkapitals und des Gesellschafterbestandes der Gesellschaft seit ihrer Gründung, unter genauer Angabe aller notariellen Urkunden, mit denen die Gesellschaft gegründet oder ihr Stammkapital erhöht oder herabgesetzt worden ist sowie aller notarieller Urkunden, mit denen bis heute Geschäftsanteile der Gesellschaft übernommen, übertragen oder sonst wie tangiert worden sind sowie sämtliche Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse seit Gründung der Gesellschaft.
7. Gegen die Gesellschaft sind keine Insolvenzverfahren eingeleitet worden, noch sind heute Umstände ersichtlich, die die Einleitung solcher Verfahren in Zukunft rechtfertigen würden.
8. Die Jahresabschlüsse, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und Lagebericht der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015 (die „Abschlüsse“), sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität erstellt und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Soweit ein Aktivierungswahlrecht besteht, ist die Aktivierung unterblieben. Soweit ein Passivierungswahlrecht besteht, ist die Passivierung erfolgt. Alle gesetzlich zulässigen Abschreibungen sind vorgenommen worden. Alle gesetzlich zulässigen Rückstellungen sind gebildet worden. Die Gesellschaft

hat am Stichtag, mit Ausnahme von nichtbilanzierungspflichtigen Verpflichtungen aus schwebenden Vertragsverhältnissen keine Verbindlichkeiten, außer den in der Stichtag-Bilanz als solche ausgewiesene oder durch Rückstellung gedeckte. Soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, sind alle Haftungsverhältnisse (einschließlich der Verpflichtungen aus der Abgabe von zum Beispiel Patronatserklärungen) unter der Bilanz ausgewiesen.

9. Die in den Abschlüssen ausgewiesenen und noch ausstehenden Forderungen sowie die in der Stichtag-Bilanz ausgewiesenen Forderungen sind bei Fälligkeit abzüglich der in den Abschlüssen bzw. der Stichtag-Bilanz vorgenommen Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen voll und ohne Erforderlichkeit besonderer Inkassomaßnahmen einbringlich.
10. Das in der Stichtag-Bilanz ausgewiesene Vorratsvermögen befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist mit den aus der Stichtag-Bilanz sich ergebenden Werten werthaltig.
11. Direkt- und Pensionszusagen und Versorgungszusagen wie auch mittelbare Direkt- und Versorgungszusagen wurden nicht gewährt.
12. Die Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
13. Mit Ausnahme der in diesem Vertrag als Anlage ____ beigefügten Aufstellung aufgeführten, sind alle für den gegenwärtigen Geschäftsbetrieb notwendigen oder genutzten Gegenstände des Anlagevermögens im Jahresabschluss per 31.12.2015 wiedergegeben. Mit Ausnahme der in Anlagen __ (gleiche Anlage wie im Satz vorher) aufgeführten Gegenstände verfügt die Gesellschaft über das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an allen in ihrem Geschäftsbetrieb genutzten Gegenständen des Anlagevermögens. Diese sind frei von jeglichen Belastungen sowie anderen zugunsten Dritter bestellten Rechten. Diese Gegenstände des Anlagevermögens der Gesellschaft befinden sich in einem guten Betriebs- und Erhaltungszustand. Die Gesellschaft verfügt über das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an allen Gegenständen des Umlaufvermögens. Diese sind frei von jeglichen Belastungen sowie anderen zugunsten Dritter bestellten Rechten mit Ausnahme von gesetzlichen Pfandrechten oder im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eingegangenen Eigentumsvorbehalten für Verbindlichkeiten, die im Jahresabschluss per 31.12.2015 wiedergegeben werden.

14. Die Anlage ___ zu diesem Vertrag enthält eine vollständige und richtige Aufstellung aller gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Internet-Domain-Namen etc.), die der Gesellschaft gehören oder an denen ihr ein Nutzungsrecht über den Stichtag hinaus eingeräumt ist, sowie in Bezug auf solche Rechte, an denen der Gesellschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, auch eine Aufstellung der betreffenden Lizenzverträge. Außer den die in dieser Aufstellung aufgeführten, nutzt die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbetrieb über den Stichtag hinaus keine anderen gewerblichen Schutzrechte und ist darauf auch nicht angewiesen. Nach bestem Wissen der Verkäuferin ist kein von der Gesellschaft genutztes gewerbliches Schutzrecht von Dritten angegriffen worden.
15. Die Anlage ___ enthält eine vollständig richtige Aufstellung der größten Lieferanten und Dienstleister der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015.
16. Die Anlage ___ stellt eine vollständige und richtige Aufstellung aller Bankkonten der Gesellschaft sowie der betreffenden Unterschriftsberechtigten dar.
17. Anlage ___ zu diesem Vertrag ist eine vollständige und richtige Aufstellung der von der Gesellschaft bzw. zugunsten der Gesellschaft oder ihres Geschäftsbetriebes abgeschlossenen Versicherungen mit Ausnahme der Versicherungen der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Der jeweilige Versicherungsnehmer befindet sich nicht im Verzug mit seinen Pflichten aus den Versicherungsverträgen. Diejenigen, Versicherungen, die mit dem Erwerb der Geschäftsanteile durch die Käufer entfallen, sind angemerkt.
18. Anlage ___ zu diesem Vertrag enthält eine vollständige und richtige Aufstellung bestimmter wichtiger (schriftlich oder mündlich abgeschlossener) Verträge und Verpflichtungen der Gesellschaft (im Folgenden zusammen als die „wichtigen Verträge“ bezeichnet), nämlich aller Verträge oder Verpflichtungen, die sich auf einen der folgenden Gegenstände beziehen bzw. mit einer der folgenden Parteien eingegangen worden sind:
18. 1. alle Verträge und Verpflichtungen über den Erwerb, die Veräußerung, Belastung oder anderweitige Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte;
 18. 2. alle Verträge über die Anschaffung und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens einschließlich immaterieller Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen, deren Wert

_____ Euro pro Einzelfall oder zusammengenommen _____ Euro übersteigt;

18. 3. alle Pacht-, Miet- oder Leasing-Verträge;
18. 4. alle Lizenzverträge, die die Gesellschaft als Lizenzgeber oder Lizenznehmer eingegangen ist;
18. 5. alle Verträge mit denen der Gesellschaft ein Recht an einem Urheberrecht gewährt wird oder die Gesellschaft Dritten ein Recht an einem Urheberrecht gewährt;
18. 6. alle Kreditverträge, die die Gesellschaft als Kreditgeber oder Kreditnehmer eingegangen ist, mit Ausnahme handelsüblicher, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgter Verlängerung der Fälligkeit von Forderungen oder Verbindlichkeiten, sowie alle Factoring-Verträge;
18. 7. alle Verträge mit inländischen oder ausländischen Vertragshändlern oder Handelsvertretern sowie alle ähnlichen Vertriebsverträge;
18. 8. alle Verträge und Verpflichtungen, die Pensionen, sonstige Sozialleistungen, Gewinnbeteiligungen, Umsatzbeteiligungen oder andere Erfolgsprämien betreffen sowie ähnliche Verträge;
18. 9. alle Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die die Gesellschaft eingegangen ist oder denen sie unterliegt (mit Ausnahme überbetrieblicher, regionaler oder überregionaler Tarifverträge);
18. 10. alle individualvertraglichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmern, die von einem Tarifvertrag abweichen oder der jeweilige Tarifvertrag Gestaltungsrechte einräumt (tarifvertraglich vorgesehene abweichende Vereinbarungen);
18. 11. alle Kooperations- oder ähnliche Verträge mit Dritten sowie jegliche wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder Verpflichtung;
18. 12. alle Verträge oder Verpflichtungen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft eingegangen worden sind;

Die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit keines wichtigen Vertrages ist angefochten bzw. in Frage gestellt worden. Kein wichtiger Vertrag ist beendet worden, noch steht nach dem besten Wissen der Verkäuferin eine Beendigung

bevor. Weder die Gesellschaft noch nach dem besten Wissen der Verkäuferin ihre jeweiligen Vertragspartner haben gegen Bestimmungen eines wichtigen Vertrages verstoßen noch befinden sie sich mit der Erfüllung von Vertragspflichten in Verzug. Die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und ihre Durchführung werden keiner Partei ein Recht zur Beendigung oder Abänderung eines wichtigen Vertrages geben.

19. Die Anlage _____ zu diesem Vertrag stellt eine vollständige und richtige Aufstellung aller Arbeitnehmer (inkl. Aushilfen und unselbständigen Gästen) und deren wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen der Gesellschaft dar. Es gibt keine Arbeitsstreitigkeiten, außer den in der Anlage _____ genannten.
20. Die Anlage _____ zu diesem Vertrag stellt eine vollständige und richtige Aufstellung aller selbständigen Gäste und Honorarkräfte und deren wesentlichen Vertragsbedingungen der Gesellschaft dar. Es gibt keine außergerichtlichen oder gerichtlichen Streitigkeiten mit diesen, außer den in der Anlage _____ genannten.
21. Die Anlage _____ zu diesem Vertrag stellt eine vollständige und richtige Aufstellung aller von der Gesellschaft erteilten und nicht aus dem als Anlage _____ beigefügten Handelsregisterauszug ersichtlichen Vollmachten dar.
22. Sämtliche Aufsichtsratsmandate mit Ausnahme des Mandates des Arbeitnehmersvertreters sind spätestens am 31.07.2016 beendet. Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können wirksam keine Rechte oder Ansprüche geltend machen.
23. Die Gesellschaft hat öffentliche Zuschüsse nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlicher Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwandt. Infolge der Durchführung der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen oder aufgrund anderer schon heute bestehender Umstände wird keine Rückzahlung solcher Zuschüsse erforderlich werden.
24. Die Anlage _____ zu diesem Vertrag enthält eine vollständige und richtige Aufstellung aller Rechtsstreitigkeiten und behördlichen Verfahren, an denen die Gesellschaft oder Angestellte der Gesellschaft (soweit solche Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren eine Haftung der Gesellschaft begründen können) beteiligt sind. Über die genannten Verfahren hinaus drohen keine Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren, noch bestehen Umstände, die die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren wahrscheinlich machen.

25. Die betrieblichen Anlagen der Gesellschaft sind unter Beachtung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und behördlichen Weisungen (insbesondere auf dem Gebiet des Baurechts und des Gewerberechts) errichtet worden. Weder ihr Betrieb noch der sonstige gegenwärtige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verletzen jeweils anwendbare Rechtsvorschriften oder behördliche Weisungen. Die Gesellschaft verfügt über alle behördlichen Erlaubnisse, die für die Führung und die Fortsetzung des gegenwärtigen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft erforderlich sind. Weder ein Widerruf noch eine Einschränkung dieser Erlaubnis steht nach bestem Wissen der Verkäuferin bevor.
26. Seit dem 31.12.2015 ist der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, mit Ausnahme der Vertragsverhandlungen über den Erwerb des Mecklenburgischen Landestheaters Parchim im Wege des asset deal, in Übereinstimmung mit vorsichtiger Geschäftspraxis und im Wesentlichen in der gleichen Weise wie zuvor geführt worden; es haben sich keine wesentlichen nachteiligen Änderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes bzw. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in Hinsicht auf wichtige Vermögensgegenstände oder Verträge der Gesellschaft ergeben. Seit dem 31.12.2015 sind keine Gewinnausschüttungen, einschließlich vorläufiger oder verdeckter Ausschüttungen, vorgenommen worden, noch sind außer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes stille Reserven aufgelöst oder entzogen worden.
27. Es liegen nach bestem Wissen der Verkäuferin keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände vor, die in Zukunft einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Gesellschaft und ihren Geschäftsbetrieb haben könnten, mit Ausnahme von allgemeinen konjunktur- oder marktbedingten Entwicklungen. Es wurden keine wesentlichen Tatsachen und Umstände, die zur Beurteilung der Geschäftsanteile, der Gesellschaft und des Geschäftsbetriebes notwendig sind, verschwiegen.
28. Die Verkäuferin versichert, dass ab dem 16.06.2016 keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die eine Änderung der Anlagen in § 4 gebieten würden und ab dem 16.06.2016 bis zum Stichtag 31.07.2016 die Gesellschaft, die Geschäftsführung und die Prokuristin unwiderruflich angewiesen sind, keine Rechtshandlungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Herrn Gericke vorzunehmen.

§ 5 Rechtsfolgen

1. Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere der Aussagen, für die die Verkäuferin gemäß § 4 dieses Vertrages die Garantie übernommen hat, nicht zutreffend ist beziehungsweise sind, können die Käufer und die Gesellschaft verlangen, dass die Verkäuferin innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang des Verlangens, den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Aussage beziehungsweise die Aussagen zutreffend wären.

Stellt die Verkäuferin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her oder ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes nicht möglich, können die Käufer und die Gesellschaft von der Verkäuferin Schadenersatz in Geld verlangen, es sei denn, der Ausgleich erfolgt vollständig bereits über die Regelung gemäß § 3 dieses Vertrages.

Hängt die Haftung der Verkäuferin von der Kenntnis beziehungsweise dem Kennenmüssen bestimmter Umstände ab, ist ihr die Kenntnis und das Kennenmüssen der Gesellschaft (bisherigen Geschäftsführer und Prokuristen) zuzurechnen.

2. Dieser Vertrag regelt die Gewährleistung der Verkäuferin abschließend, jegliche sonstigen Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Ansprüche aus einem rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis (*culpa in contrahendo*) gemäß § 311 Absatz 2 BGB, aus Anfechtung, aus Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB und aus § 275 Absatz 2 BGB sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine etwaige Haftung der Verkäuferin wegen Vorsatzes.
3. Die Verkäuferin haftet für Umstände und Sachverhalte nicht oder teilweise nicht
 - a) soweit bei bilanzierungspflichtigen Tatsachen und Umständen in den Jahresabschlüssen 2013, 2014 und 2015 sowie im Stichtagsabschluss per 31.07.2016 Rückstellungen vorhanden sind oder die Ausweisung in den Verbindlichkeiten erfolgte, § 3 bleibt unberührt;
 - b) die auf einer nach dem Tag der Beurkundung eingetretenen Änderung der Rechtslage beruhen, mit Ausnahme von Sachverhalten gemäß § 6 (Steuern, öffentliche Abgaben, Sozialversicherungen etc.);
 - c) die versichert sind und ein Anspruch gegen eine Versicherung besteht und dieser Anspruch auch durchgesetzt werden kann, soweit eine teilweise

Deckung durch eine Versicherung erfolgt, haftet die Verkäuferin für den nicht gedeckten Teil

Unbeschadet des Stimmverhältnisses nach der Geschäftsanteilsabtretung nach diesem Vertrag und nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage 1 kann die Verkäuferin verlangen, insbesondere bei Sachverhalten gemäß lit. c), dass die Gesellschaft alle Maßnahmen (einschließlich der Prozessführung) zur Abwendung des Schadens ergreift. Die Kosten (insbesondere der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung) hat die Verkäuferin vorzuschießen und letztlich zu tragen. Ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch steht dieser der Verkäuferin zu, soweit sie insoweit Vorschüsse geleistet hat.

Der Abschluss von Vergleichen über Haupt- und Nebenforderungen und Kosten bedarf der Zustimmung der Verkäuferin. Soweit Verzugs- und Prozesszinsen nicht oder teilweise nicht durchgesetzt werden können, hat die Verkäuferin die Forderung mit 5 % p. a. zu verzinsen, dies gilt auch, wenn die Schadensabwendung nur teilweise erfolgreich ist, für den nicht durchsetzbaren Teil.

4. Alle Gewährleistungsansprüche der Käufer aufgrund dieses § 5 unterliegen einer Verjährungsfrist von 2 Jahren. Für Rechtsmängel der verkauften Anteile gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Ablauf des 31.12.2016 zu laufen.

§ 6 Steuerfreistellung/Freistellung von Abgaben und Beiträgen

1. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Käufer, oder nach Wahl der Käufer die Gesellschaft, von allen noch nicht entrichteten Steuern, Gebühren, Zöllen und Beiträgen einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben (nachfolgend gemeinschaftlich als „Steuern“ bezeichnet), die gegen die Gesellschaft festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden und den Zeitraum bis einschließlich zum Stichtag betreffen oder aus Handlungen resultieren, die vor oder am Stichtag vorgenommen wurden, freizustellen.
2. Sämtliche Steuererstattungsansprüche der Gesellschaft, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich bis zum Stichtag beziehen, stehen der Verkäuferin zu. Die entsprechenden Beträge sind der Verkäuferin von den Käufern zu erstatten, nachdem die Steuererstattung an die Gesellschaft erfolgt ist und dies gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich ist. Sollten sich aus vorgenannter Bestimmung Erstattungsansprüche der Verkäuferin ergeben, sind die Käufer

berechtigt, diese mit Ansprüchen der Käufer aufgrund dieses Vertrages aufzurechnen.

3. Die Freistellungsverpflichtung nach § 6 Ziffer 1 besteht insoweit nicht als Tatbestände, die für den Zeitraum bis einschließlich des Stichtages bei der Gesellschaft zu höheren Steuern führen, in der Zeit nach dem Stichtag zu niedrigeren Steuern bei der Gesellschaft führen. Dies gilt (umgekehrt) entsprechend für § 6 Ziffer 2.
4. Die Verkäuferin haftet nicht für Steuern für Zeiträume bis zum Stichtag, die auf nach dem Stichtag von der Gesellschaft vorgenommenen Änderungen der bisherigen Bilanzierungs- oder der Besteuerungspraxis der Gesellschaft (einschließlich der Praxis bei der Einreichung von Steuererklärungen) beruhen, sofern diese Änderungen nicht aufgrund zwingenden Rechts oder der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich sind.
5. Ein Anspruch der Käufer auf Freistellung gemäß § 6 Ziffer 1 ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Steuern im Stichtag-Abschluss als Rückstellung berücksichtigt wurden.
6. Ansprüche aus diesem § 6 verjähren 2 Jahre nach Vorliegen eines endgültigen unanfechtbaren Steuerbescheides für die betroffene Steuer und den betroffenen Veranlagungszeitraum spätestens in 11 Jahren beginnend ab dem 01.01.2017.
7. Verkäuferin und Käufer werden die Geschäftsführung der Gesellschaft anweisen, unverzüglich über alle Prüfungen und Außenprüfungen zu informieren, damit auch insbesondere die Verkäuferin aktiv bei diesen Prüfungen mitwirken kann. Besteht zwischen Verkäuferin und Käufer kein Einverständnis über das Ergebnis einer Betriebsprüfung oder sonstigen Prüfung, die den Zeitraum bis zum Stichtag betreffen, werden Verkäuferin und die Käufer die Gesellschaft anweisen, Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid einzulegen und wenn notwendig einen Rechtsstreit nach Weisung der Verkäuferin zu führen. Die Kosten solcher Rechtsmittel gehen zu Lasten der Verkäuferin.
8. Führen steuerliche Veranlagungen insbesondere als Folge von Außenprüfungen zu einer Veränderung steuerliche Wertansätze bei der Gesellschaft für Zeiträume bis zum Stichtag, so hat dies keinen Einfluss auf den Kaufpreis.

§ 7 Verschiedenes

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten von ihr beauftragter Berater, die Kosten der notariellen Beurkundung sowie die anderen infolge des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Übertragungskosten einschließlich etwaiger Verkehrssteuern und werden im Innenverhältnis der Parteien von den Käufern (jeweils anteilig) getragen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.
3. Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf den Verkauf der Geschäftsanteile getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

IV. Gesellschafterbeschlüsse

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag für die Einberufung und Ankündigung vorgeschriebenen Formen und Fristen halten die Verkäuferin und die Käufer eine Gesellschafterversammlung der Mecklenburgisches Staatstheater gemeinnützige GmbH ab und beschließen einstimmig, was folgt:

1. Satzungsänderung gemäß Anlage 1
2. Diese eben geänderte Satzung enthält in § 2 Absatz 2 die Regelung, wonach das Figurentheater und die Fritz-Reuter-Bühne sich in Parchim befinden. Die Verkäuferin und die Käufer sind sich darüber einig, dass das Figurentheater

und die Fritz-Reuter-Bühne von Schwerin nach Parchim verlagert werden, sobald in Parchim die baulichen/räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

ENTWURF